Gemeinde
Schönau a. d. Brend

SATZUNG

Satzung

für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)[1]

vom 23.07.2026

Gemeinderatsbeschluss: 28.04.2026

Die Gemeinde Schönau a. d. Brend erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i. V. mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einer Kinderkrippe i. S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, einem Kindergarten i. S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und einem Hort i. S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder im Grundschulalter. Sie stellt insofern ein Haus für Kinder i. S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG dar, dessen Angebot sich an Kinder verschiedene Altersgruppen richtet.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

[1] Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal i. S. der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3
Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4
Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5
Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme ist ganzjährig möglich. Der Antrag erfolgt in schriftlicher Form durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.

(2) Alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Daten sind von den Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß anzugeben. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde Schönau a. d. Brend aufgrund gesetzlicher Vorschriften benötigt werden, insbesondere zur Geltendmachung der kindsbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe) sowie das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind der Einrichtung vorzulegen.

(3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Änderungen, die insbesondere das Sorgerecht betreffen sowie Adress- und Telefonnummernänderungen, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist ganzjährig möglich, jedoch jeweils nur mit Wirkung zum ersten Kalendertag eines Monats.

(2) Über die Aufnahme und Gruppenzuteilung eines angemeldeten Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein darf.

(4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7
Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde Schönau a. d. Brend wohnenden Kindern wird nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kind, dessen Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
2. Kind, dessen Personensorgeberechtigte berufstätig sind,
3. Kind, dessen Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist.

Auch das Alter des Kindes soll insoweit berücksichtigt werden, dass das grundschulnähere Kind vorrangig Aufnahme findet. Dies gilt insbesondere für Kinder, die im Laufe des ersten Schuljahres vom Besuch der ersten Grundschulklasse zurückgestellt wurden. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung nach vorhergehender Abstimmung mit der Gemeinde Schönau a. d. Brend.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Schönau a. d. Brend haben, entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönau a. d. Brend. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 8
Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt in den Fällen der Abs. 1 und 2 bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 9
Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen ein Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Aufgrund der erforderlichen Personaldispositionen verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, vor der Aufnahme die gewünschte Buchungszeit festzulegen (Buchungsvereinbarung). Falls keine fristgerechte Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(3) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 3 – 4 Stunden am Tag. Ausgenommen hiervon ist der Hort, in welchem eine Mindestbuchungszeit von 2 – 3 Stunden am Tag möglich ist.

(4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS).

(5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann während der Eingewöhnung des Kindes (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(6) Für Krippen- und Regelkinder gelten grundsätzlich die vereinbarten Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr. Änderungen an den Buchungszeiten können jeweils nur zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres (01.09.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beantragt werden (Buchungsvereinbarung). Zu Beginn eines Kalenderjahres (01.01.) kann außerdem ausschließlich eine Höherbuchung unter Einhaltung der Monatsfrist beantragt werden (Buchungsvereinbarung). Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Schönau a. d. Brend zulässig. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(7) Für Hortkinder sind die Buchungszeiten ab 01.09. des kommenden Betreuungsjahres jeweils vorab bis 31.03. zwingend festzulegen. Änderungen im Laufe des Betreuungsjahres sind nicht möglich. Die Betreuung kann tageweise an drei, vier oder fünf Tagen gebucht werden.

(8) Werden Buchungszeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Schönau a. d. Brend vor, die nächsthöhere Buchungszeitkategorie als Grundlage der Gebührenerhebung anzusetzen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an mindestens drei Tagen im Monat.

§ 10
Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung legt der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. d. Brend durch Beschluss fest. Sie werden den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(3) Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres von der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Schönau a. d. Brend festgelegt.

(4) Weitere einzelne Schließzeiten können bei Bedarf von der Gemeinde Schönau a. d. Brend bestimmt werden.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann auf staatliche Anordnung oder aus anderen wichtigen Gründen – sofern möglich nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung – geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten.

§ 11
Besuchsregelung; Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtungen und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt grundsätzlich mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Kraft und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Hinweg zu und auf dem Heimweg von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei Letztere nicht unter zwölf Jahre alt sein dürfen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer halben Stunde abgeholt worden und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpersonen nicht zu erreichen, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 12
Krankheit; Anzeige

(1) Ein Kind darf nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, wenn

a) es unter einer Krankheit leidet, bei der die Ansteckungsgefahr überprüft werden muss, weil dies für andere Kinder, Personal oder Personensorgeberechtigte zum Risiko werden kann. Dies gilt z. B. bei Bindehautentzündung, Mund- und Hautinfektionen, etc.
b) es an einer Krankheit leidet, welche unter § 34 des Infektionsschutzgesetzes fällt. Diese Krankheiten sind meldepflichtig. Eine Rückkehr in die Einrichtung kann nur durch die Freigabe des Arztes und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attests erfolgen.
c) es aktuell an Fieber leidet oder am Tag bzw. in der Nacht zuvor Fieber hatte.
d) es sich übergeben oder Durchfall hat. In diesem Fall darf das Kind erst frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Einrichtung wieder besuchen.
e) es offensichtlich stark unter Krankheitssymptomen, wie z. B. erschöpfendem Husten, leidet.
f) es von Kopfläusen befallen wurde. Im Verdachtsfall ist das Personal berechtigt, den Kopf des Kindes zu kontrollieren. Nur behandelte Kinder dürfen mit Bestätigung durch die Personensorgeberechtigten die Einrichtung wieder besuchen.
g) Hygiene oder Schutzmaßnahmen, z. B. nach Operationen, notwendig sind, die im Alltag nicht verantwortlich geleistet werden können.

(2) Das Personal der Kindertageseinrichtung hat das Recht und die Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten mit ihrem Kind nach Hause oder zur Überprüfung zum Arzt zu schicken, wenn der Verdacht besteht, dass einer der unter Abs. 1 genannten Sachverhalte zutrifft. Zeigt ein Kind akute Krankheitssymptome, ist von den Personensorgeberechtigten eine zeitnahe Abholung zu gewährleisten. Das Personal der Kindertageseinrichtung kann ggf. einen ärztlichen Nachweis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen. Die Kosten hierfür werden von der Kindertageseinrichtung nicht übernommen.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden vom Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine Ausnahme ist nur unter bestimmten Bedingungen bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten möglich. Hierzu bedarf es der Absprache mit der Einrichtungsleitung und dem zuständigen Personal der Kindertageseinrichtung sowie der Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nichterkennbaren gesundheits- und konstitutionsrelevanten Einschränkungen oder Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(5) Personen, die an einer übertragbaren Infektionskrankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 13
Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Schönau a. d. Brend zulässig (z. B. bei Wohnortwechsel).

§ 14
Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtungen missachten;
b) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen;
c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
e) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt.
f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen;
h) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde Schönau a. d. Brend ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde Schönau a. d. Brend auf der Warteliste für einen Platz in der Einrichtung steht. Mit Zustimmung der Gemeinde Schönau a. d. Brend kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss kann auf eine Einrichtungsart beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Schönau a. d. Brend aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Abweichend von Abs. 2 ist in diesen Fällen die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende und Sprechzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist als Einrichtung der Gemeinde Schönau a. d. Brend auch Einrichtung der Solidargemeinschaft, die neben den finanziellen Leistungen von Staat, Kommune und Benutzungsgebühren auch von der Mitverantwortungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten lebt. Kinder und die Personensorgeberechtigten erleben in der Zusammenarbeit Vorbildverhalten und Gemeinschaftsgeist.

(2) Personensorgeberechtigte oder von ihnen bestimmte Personen können sich in den Betrieb der Kindertageseinrichtung durch aktive Mitarbeit ehrenamtlich einbringen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(4) Sprechstunden sowie Elternabende finden jeweils mindestens einmal im Jahr statt. Die Termine werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten vereinbart werden.

§ 16
Verpflegung

(1) Im Interesse der gesunden Ernährung sowie des bewussten Umgangs mit Lebensmitteln und des Essverhaltens erhalten die Kinder täglich Verpflegung in Form von Getränken, eines Mittagessens, eines Nachmittagssnacks sowie mit Ausnahme der Hortkinder eines Frühstücks. Die Verpflegungsbuchung ist verpflichtend für alle Kinder im Krippen- und Regelbereich, sobald die Eingewöhnung abgeschlossen ist.

(2) Bei Hortkindern kann die Buchung der Verpflegung von der Betreuungsbuchung abweichen, muss aber für mindestens drei dauerhaft festgelegte Wochentage gebucht werden. Die Festlegung der Wochentage für die Verpflegungsbuchung hat zwingend bis spätestens 30.09. (nach Bekanntgabe der Stundenpläne) zu erfolgen, nachträgliche Änderungen sind nicht möglich. Die Buchung von Verpflegung in den Ferienzeiten erfolgt separat.

(3) In Ausnahmefällen kann für Hortkinder an einzelnen Tagen auch außerhalb der Ferienzeiten eine kostenpflichtige Verpflegung angeboten werden.

(4) Alle für die Verpflegung anfallenden Gebühren sind in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) gesondert geregelt.

§ 17
Kommunikation

(1) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend stellt der Kindertageseinrichtung sowie den Personensorgeberechtigten für einen zügigen Austausch von Informationen eine digitale Plattform zur Verfügung. Die Kindertageseinrichtung trägt die Verantwortung, dass alle Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Zugang für die Nutzung der Plattform erhalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den unter Abs. 1 genannten Kommunikationsweg nutzen, um Informationen der Gemeinde Schönau a. d. Brend und deren Kindertageseinrichtung zu empfangen und im Bedarfsfall Informationen mitzuteilen. Daneben kann die Kommunikation auch schriftlich (Postweg, E-Mail) sowie in dringenden Fällen (z. B. bei Erkrankung eines Kindes) telefonisch stattfinden.

(3) Das Ausmaß der Nutzung bestimmt sich nach dem technischen Fortschritt der Plattform sowie nach den von der Gemeinde Schönau a. d. Brend in Anspruch genommenen Modulen. Die Personensorgeberechtigten sind von der Einrichtung über Anpassungen des Ausmaßes zu unterrichten.

§ 18
Datenschutz

Der Datenschutz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

§ 19
Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 20
Haftung

(1) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 haftet die Gemeinde Schönau a. d. Brend für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Schönau a. d. Brend zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Schönau a. d. Brend nicht für Schäden, die Kindern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Kindern in die Kindertageseinrichtung eingebrachten Gegenstände (z. B. Spielsachen).

§ 21
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Eltern (Regelfall) oder Pflegepersonen und Heimerzieher, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 26.03.2025 außer Kraft.

Schönau a. d. Brend, 23.07.2026
Gemeinde Schönau a. d. Brend

André Eder
Erster Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat am: 28.04.2026 Amtlich bekannt gemacht am: 23.07.2026 Vorlage Landratsamt Rhön-Grabfeld am: 23.07.2026